

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 22.11.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV Dezernat II Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0398 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Evaluierung "Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen"

Vorlage vom: 09.11.2017

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Evaluierung der Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen vorgenommenen Änderungen für den Bereich der Innenstadt in der Wissenschaftsstadt Darmstadt werden zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Anlagen: 2017-11-09-MV_SN-Richtlinie
2017-11-09-MV_SN-Abwägung, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 09.11.2017:

Im öffentlichen Diskurs über den Strukturwandel des Einzelhandels und Konkurrenzdruck wird immer wieder gefordert, die Standortbedingungen des Einzelhandelsstandortes City positiv zu beeinflussen und den Einzelhandel in der Innenstadt konkurrenzfähig zu erhalten und zu entwickeln.

Es gilt, die Gestaltungs- und Nutzungsqualität der öffentlichen Räume in der City nachhaltig zu sichern. Hierzu hat die im November 2010 in Kraft getretene Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen einen erheblichen Beitrag geleistet. Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt kann Einfluss auf die Gestaltung der öffentlichen Räume und Sondernutzungen nehmen und somit die Attraktivität der City als kommerzielles und kulturelles Zentrum der Stadt und des Umlandes erhalten bzw. steigern.

In der 2010 verabschiedeten Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen ist festgelegt, dass eine Evaluierung dieser erfolgen soll. Sowohl die Erfahrungen in der täglichen Genehmigungspraxis der letzten Jahren als auch geänderte Zielvorstellungen sind in die Evaluierung eingeflossen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Inhalte:

- Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung
- Umkehrung der bisherigen Regelung zu Werbeaufstellern/Kundenstopper
- Die Aufstellung von Sonnenschirmen außerhalb einer gastronomischen Nutzung ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig
- Die Auskragung von Markisen wird auf 2,50 m begrenzt
- Bei außergastronomischen Nutzungen muss eine durchgängige Passage parallel der Fassade von mind. 1,50m Breite gewahrt werden
- Mobile Verkaufsstände in festgelegter Größe sind nur in Verbindung mit einem Ladengeschäft zulässig
- Ausschluss von privaten mobilen Fahrradständern
- Redaktionelle Änderungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der alltäglichen Genehmigungspraxis
- Grafische Überarbeitung zur besseren Verständlichkeit der Vorgaben

Die Umkehrung der bisherigen Regelung zu Werbeaufstellern führt in Summe zu einer Reduzierung der Anzahl von Kundenstoppern. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung geleistet.

Die Gewerbebetriebe in den EG-Lagen verfügen, im Gegensatz zu den Gewerbebetrieben in oberen Stockwerken durch die großzügigen Schaufensterflächen über ausreichende Möglichkeiten sich werbewirksam zu präsentieren. Der Hinweis zu behindertenfreundlichen Gastronomiemöbliierungen trägt zur Inklusion und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bei.

Die Unzulässigkeit von Sonnenschirmen außerhalb gastronomischer Nutzungen sowie die Reduzierung der Auskragung von Markisen dienen dem Schutz der Nachbaranrainer, die sich durch zu weit auskragende Markisen nicht mehr wahrgenommen fühlen.

Durch die Vielzahl der neu entstandenen außergastronomischen Nutzungen wird die Lebendigkeit der Stadt gestärkt. Gleichzeitig sollte diese Nutzung jedoch nicht raumgreifend die durchgängige Passierbarkeit der Fußgängerzone einschränken. Daher ist eine durchgängige Passage von mind. 1,50 m Breite zu gewährleisten. Bei nebeneinanderliegenden außergastronomischen Sondernutzungen ist auf einen gemeinsamen Durchgang zu achten.

Mobile Verkaufsstände treten in Konkurrenz zu den örtlich ansässigen Händlern. Um diese zu schützen und zu stärken, sind Mobile Verkaufsstände nur in Verbindung mit einem Ladengeschäft zulässig.

Im Sinne eines einheitlichen Stadtbildes, sollte die Aufstellung von Fahrradabstellanlagen auf öffentlichem Grund, der Stadtverwaltung obliegen. Daher ist die Aufstellung von privaten mobilen Fahrradständen in der Fußgängerzone nicht zulässig.

Die inhaltliche und grafische Überarbeitung der Richtlinie erfolgte durch das Stadtplanungsamt in Absprache bzw. Abstimmung mit folgenden Ämtern, Einrichtungen und Verbänden:

- Bürger- und Ordnungsamt
- Eigenbetrieb Bürgerhäuser und Märkte
- Darmstadt Marketing GmbH
- City Marketing e.V.
- Denkmalschutz
- CBF Darmstadt e.V.
- IHK
- Hotel- und Gaststättenverband Dehoga

Dezernat I

Dezernat II

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister

Dezernat III

Dezernat IV

Dr. Barbara Boczek
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Anlagen:

Darmstadt, den 09.11.2017
61.1 Nst. 2115